



**Stellungnahme des IVH zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Tierschutzgesetzes und des
Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes**

IVH

**Industrieverband
Heimtierbedarf (IVH) e.V.**

Emanuel-Leutze-Straße 11
D-40547 Düsseldorf (Seestern)
Telefon: +49 211 594074
E-Mail: info@ivh-online.de
Internet: www.ivh-online.de

29. Februar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf zur Novellierung des Tierschutzgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Der Industrieverband Heimtierbedarf (IVH) e.V. ist die Interessenvertretung der deutschen Hersteller von Heimtiernahrung sowie sonstigen Heimtierbedarfsartikeln. Die fast 60 Mitgliedsunternehmen repräsentieren ca. 90 % des deutschen Heimtierbedarfsmarktes. Eine Säule unserer Verbandsaktivitäten ist die Förderung einer tiergerechten und verantwortungsbewussten Heimtierhaltung.

Grundsätzlich begrüßen wir die mit dieser Novelle verfolgte Zielsetzung der Verbesserung des Tierschutzes.

Zu einzelnen Aspekten dieser Gesetzesnovelle möchten wir folgendes anmerken:

- Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b)
Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht für Hunde und Katzen

Durch die Änderung des § 2a Abs. 1b TierSchG soll die Grundlage für die Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen geschaffen werden.

Wir bitten bei der Ausgestaltung einer entsprechenden Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht sich auf die Tiere zu fokussieren, die auch außerhalb der Wohnung gehalten werden, wie Hunde sowie Katzen mit Freigang.

Laut der Umfrage des Meinungsforschungsinstitutes SKOPOS zur Heimtierhaltung in Deutschland, die unser Verband zusammen mit dem Zentralverband der Zoologischen Fachgeschäfte (ZZF) jedes Jahr durchführt, waren in 2022 39 % der Katzen reine Wohnungskatzen. Demnach hätte die Kennzeichnung des ausschließlich im Haus gehaltenen Tieres für den Halter keinen Mehrwert, da die Wahrscheinlichkeit eines Verlustes der Katze/des Katers sehr gering ist. Bei diesen Tierhaltern könnte die Kennzeichnung und Registrierung auf Skepsis oder gar Ablehnung stoßen, da sie auch mit einem Eingriff bei dem Tier verbunden ist.

- Zu Artikel 1 Nr. 9 - **Neufassung des § 11b Tierschutzgesetz – „Qualzuchtverbot“**

Wir befürworten eine Präzisierung des sog. Qualzuchtverbots, um insbesondere Züchtern bessere Hilfestellungen für die Erkennung und Bewertung von Qualzuchtmerkmalen zu bieten und um auf diese Weise zu verhindern, dass Tiere gezüchtet werden, die aufgrund entsprechender Merkmale Schmerzen empfinden oder auf andere Weise leiden.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es hier viel Rechtsunsicherheit gibt, die auch zu unterschiedlichen Interpretationen seitens der Aufsichtsbehörden führt.

Wir bezweifeln allerdings, dass mit der neuen „Symptomliste“ in § 11b Abs. 1a eine entsprechende Rechtssicherheit erzielt werden kann.

So ist z.B. das Merkmal „Anomalien des Skelettsystems“ auslegungsbedürftig, da nicht jede durch Zucht aufgetretene Veränderung des Skelettsystems mit Schmerzen und Leiden verbunden ist. Auf Basis dieses Merkmals könnten z.B. Hunderassen, die bislang allgemein nicht als Qualzucht eingestuft werden, zukünftig dem Qualzuchtverbot unterliegen.

Hinsichtlich des grundsätzlich zu begrüßenden Verbotes, Qualzuchten abzubilden bzw. mit diesen zu werben, besteht in unserem Mitgliederkreis die Sorge, dass aufgrund der weiterhin auslegungsbedürftigen Einstufungsmerkmale zukünftig Abbildungen bzw. die Werbung mit bestimmten Tierrassen beanstandet wird, die auf Basis bisheriger Bewertungen nicht als Qualzucht angesehen werden. Hier drohen entsprechende wettbewerbsrechtliche Abmahnungen, die auch Unternehmen treffen können, die im guten Glauben sind, nicht mit Qualzuchten zu werben. Bei erfolgreichen Abmahnungen müssten nicht nur entsprechende Futtermitteletiketten vernichtet werden, sondern ggf. auch Produktrückrufe erfolgen, was mit erheblichen administrativen und finanziellen Belastungen für die Heimtierbedarfsartikelunternehmen verbunden wäre. Zudem ist zu befürchten, dass auf Wettbewerbsrecht spezialisierte Kanzleien, entsprechende Abmahnungen initiieren werden. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Einzelhandel im Falle unterschiedlicher Auffassungen, ob eine abgebildete Tierrasse eine Qualzucht ist, vorsorglich eine Marktrücknahme von seinem Handelspartner verlangen wird.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Abbildung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen in bestimmten Fällen ausnahmsweise zulässig sein sollte, um über diese Problematik aufzuklären oder auf Produkte aufmerksam zu machen, die bei der Linderung bestimmter mit Qualzuchten verbundenen Symptome hilfreich sein können.

Nach unserer Einschätzung bedarf es hier eindeutiger, bundesweit einheitlich geltender Kriterien, um beurteilen zu können, ob bestimmte Tiere einem Abbildungs- bzw. Werbeverbot unterliegen. Ansonsten würden die betroffenen Unternehmen einem erheblichen wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt, da die Sachlage in vielen Fällen auch aufgrund unterschiedlicher wissenschaftlicher Einschätzungen und darauf beruhender abweichender Einzelfallentscheidungen unkalkulierbar wäre.

Sollten aufgrund neuer Erkenntnisse Anpassung von Produktetiketten notwendig sein, bedarf es zudem angemessener Übergangsfristen. So sind z.B. Heimtiernahrungsprodukte regelmäßig 2 Jahre und länger haltbar.

- Zu Artikel 1 Nr. 14 - **§ 16k Verankerung des Amts einer/eines Bundestierschutzbeauftragten im Tierschutzgesetz**

Wir begrüßen, dass das Amt der/des Bundestierschutzbeauftragten dauerhaft im Tierschutzgesetz verankert werden soll, um damit den Tierschutz in Deutschland strukturell und institutionell weiter zu stärken.

- **Positivliste**

In Ihrem Schreiben vom 2. Februar 2024 machen Sie darauf aufmerksam, dass derzeit noch die Möglichkeiten bzw. die Erforderlichkeit der Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Beschränkung der Haltung bestimmter Tierarten/Tiergruppen (u.a. im Weg einer sog. Positivliste) geprüft wird.

Nach unserer Sicht wäre mit der Etablierung einer Positivliste keine Verbesserung des Tierschutzes verbunden. Vielmehr droht ein illegaler Handel mit dann verboten Tierarten, der zu größerem Tierleid führt und durch die Behörden nicht kontrolliert werden kann.

Der IVH lehnt daher die Einführung einer entsprechenden Positivliste ab.

Hiermit würde die Heimtierhaltung in Deutschland grundsätzlich verboten und nur einzelne Heimtierarten von diesem Verbot ausgenommen.

Wir halten einen entsprechenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie in die Berufsfreiheit für nicht gerechtfertigt. Prof. Dr. Dr. Tade M. Spranger von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn belegt in einem hierzu erstellten [Rechtsgutachten](#) anschaulich, warum ein Positivliste nicht vom Grundgesetz gedeckt ist, nicht mit dem Völkerrecht in Einklang steht und außerdem einen Verstoß gegen die im EU-Recht verankerte Wanzenverkehrsfreiheit darstellt. Letztendlich würde es sich um einen Eingriff in Grundrechte handelt, der nicht vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gedeckt würde.

Zudem sehen wir große administrative Probleme im Falle einer Etablierung einer entsprechenden Positivliste, die für alle Beteiligten einen erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand erfordern würde. So müssten Kriterien entwickelt werden, anhand derer beurteilt werden kann, ob eine Tierrasse bzw. Tiergruppe für die Haltung geeignet ist. Es müssten Gremien eingerichtet werden, die eine entsprechende Beurteilung vornehmen. Hierzu wäre die Einbindung von Wissenschaftlern erforderlich und ggf. müssten Studien durchgeführt werden. Zudem müsste für alle derzeit gehaltenen Heimtierarten die Chance bestehen, entsprechend gelistet zu werden.

Wir halten die Stärkung der Sachkunde des Heimtierhalters für einen geeigneteren Weg, um Tierleiden zu vermeiden. Der IVH und seine Mitgliedsunternehmen fördern durch Informationsmaterialien die Sachkunde der Tierhalter, um das Wohlbefinden des Heimtiers und seine Gesundheit zu fördern. Hierbei wird auch das Ziel verfolgt, die konfliktfreie Integration des Heimtieres in die Lebenswelt der Tierhalter und deren Umfeld sicherzustellen. U.a. bietet der IVH-Schulmaterialien für Hunde, Katzen und Kleintiere an, die in Zusammenarbeit mit Pädagogen und Wissenschaftlern entwickelt wurden, um bereits Kindern die Bedürfnisse von Heimtieren näher zu bringen. Dieses Engagement des IVH wurde von Kultusministerien verschiedener Bundesländer anerkannt.

Wir begrüßen, dass auch das BMEL mit dem Haustier-Berater entsprechende Informationen bereithält und regen an, dieses Angebot zu stärken.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung. Mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme im Internet sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Industrieverband Heimtierbedarf (IVH) e.V.